

Das Verbot des DFD ist grundgesetzwidrig!

Am 10. April 1957 hatte das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg den Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD) durch Verfügung mit sofortiger Wirkung aufgelöst, sein Vermögen eingezogen und einer etwaigen Anfechtungsklage im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung versagt.

Der Landesverband des DFD Baden-Württemberg hat dagegen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und außerdem beantragt, die Aussetzung der Vollziehung der Verfügung des Innenministeriums vom 10. April 1957 anzuordnen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht durch Beschluß zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg zurückgewiesen.

Der DFD-Landesvorstand hat daraufhin am 14. Dezember 1957 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben, aus deren Ergänzungsbegründung wir nachstehend einen Auszug veröffentlichen.

Die Verfassungsbeschwerde gewinnt gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besondere Bedeutung, weil die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth in ihrem Musterurteil vom 14. November 1958 in der üblichen Willkürkonstruktion der politischen Justiz den DFD als „objektiv verfassungsfeindliche Vereinigung“ bezeichnet hat, obwohl sie die wegen ihrer Mitgliedschaft im DFD angeklagten 13 westdeutschen Frauen freisprechen mußte.

Die Redaktion

Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantiert die Freiheit des gemeinsamen vereinsmäßigen Handelns (vgl. Fußlein in „Die Grundrechte“ von Neumann-Nipperdey-Scheuner, Berlin 1954, S. 433), und zwar gegenüber jeglicher Polizeigewalt, Rechtsprechung und Gesetzgebung (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Der DFD hat von dieser Freiheit Gebrauch gemacht, indem er die sich aus seinen Zielen ergebenden Forderungen entwickelt und diese sowohl im Rahmen der Organisation als auch in der Öffentlichkeit vertrat. Er nahm zu aktuellen politischen Tagesfragen und allgemeinen Problemen Stellung und bot gesellschaftliche und gesellige Veranstaltungen, wodurch seine Mitglieder und Interessenten u. a. durch Vorträge aus dem Bereiche des Rechts und der Medizin (in letzter Zeit vor dem Verbot beispielsweise über das sog. Gleichberechtigungsgesetz, Ladenschlußgesetz, Frauenarbeitsschutz, Krebsbehandlung, Gefahren der ABC-Waffen) unterrichtet und zur Diskussion darüber angeregt wurden.

Der DFD war von Anfang bis jetzt eine überberufliche, parteipolitisch und konfessionell unabhängige Frauenorganisation, deren Programm, Statut und Tätigkeit im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik stand und steht.

Mit der Gründung des DFD sollte nämlich eine Frauenorganisation geschaffen werden, die gewährleistet, daß sich breiteste Kreise von Frauen aller politischen und weltanschaulichen Richtungen sowie sozialen Schichten zusammenschließen, damit eine „starke Kraft“ für die Durchsetzung ihrer Rechte als Mütter, Berufstätige und Bürgerinnen wirksam wird. Ein weiterer Zweck des DFD war, die Frauen über die Zusammenhänge von Politik und ihrer persönlichen Lage aufzuklären, um sie zur aktiven Beteiligung an der Gestaltung der politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu gewinnen. Sowohl im gesellschaftlichen Leben als auch im Denken der Frauen selbst mußte die seit Generationen überlieferte und hemmende Auffassung überwunden werden, die Frauen seien nicht kompetent, in politischen Fragen mitzusprechen und mitzuhandeln. Der DFD half dadurch mit, den Art. 2 GG zu verwirklichen, in welchem es heißt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.“

(Es folgen Ausführungen über die Gründung, das Statut sowie über die Ziele und Aufgaben des DFD.)

Durch die Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg, den Beschluß des Verwaltungsgerichts Stuttgart und den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart, wodurch eine Aussetzung der Vollziehung der Verfügung vom 10. April 1957 versagt wurde, ist eine weitere Tätigkeit des DFD und seiner Mitglieder praktisch unmöglich gemacht, die Organisation des DFD quasi beseitigt und das Vermögen eingezogen worden.

Dadurch wurde in erster Linie das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit, daneben aber auch das der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Gleichheitsgedanke (Art. 3 Abs. 1, 3 GG) aufgehoben und das Grundgesetz mehrfach verletzt.

Sowohl das Innenministerium wie auch das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof stützen die angebliche Rechtmäßigkeit der Entziehung der genannten Grundrechte und der Verfassungsverletzungen auf Art. 9 Abs. 2 GG. Dabei wird eine Auslegung der genannten Bestimmung getroffen, welche die Grundregeln unserer Rechtsordnung, vor allem was den Rechtsschutz anbelangt, mißachtet und illusorisch macht.

Art. 9 Abs. 2 GG im besonderen

Über die Vollziehung des Art. 9 Abs. 2 GG herrscht in der Literatur Streit, der auch durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 1956 (I C 37/54 - NJW 1957 S. 685) und vom 16. Juli 1954 (I A 23/53 - MDR 1955 S. 80) nicht entschieden wurde. Es bleibt nämlich immer noch die Frage offen, inwieweit sich die Verwaltung und auch die Gerichte über das Grundgesetz hinwegsetzen können, obwohl sie durch Art. 1 Abs. 3 GG gebunden sind.

Ein automatisches Außerkrafttreten von Grundrechten kennt das Grundgesetz nicht. Es ist zwar in einzelnen Fällen eine Verwirkung möglich, die jedoch nur dann wirksam werden kann, wenn sie durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ausgesprochen wird (vgl. Art. 18 GG). In gleicher Weise kann das Recht, Parteien zu gründen, nur beeinträchtigt und gegen bestehende Parteien nur vorgegangen werden, wenn die Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wird (vgl. Art. 21 Abs. 2 GG). Diese genannten Bestimmungen tragen den Gedanken des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit, der in Art. 19 Abs. 4 GG allgemein normiert ist, für den Bereich der durch das Grundgesetz gewährten Rechte besonders Rechnung. Hierdurch wird für Fragen, die das Grundgesetz und die Grundrechte angehen, die primäre Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts hervorgehoben. Dies gilt auch für Art. 9 GG, wie aus Art. 18 GG folgt (vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., Bd. 2, Tübingen 1954, S. 44, ebenso von Mangoldt-Klein „Das Bonner Grundgesetz“, Art. 9 Anm. IV, S. 326, Art. 18 Anm. II, 5, S. 519).

Ein Eingreifen der Polizei und Verwaltung auf Grund des Art. 9 Abs. 2 GG, ohne daß dessen Voraussetzungen durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt sind, eröffnet vor allem der Polizei unabsehbare Möglichkeiten zu einer Tätigkeit, die sich außerhalb unserer Verfassungsordnung abspielt, denn ein Rechtsschutz ist dabei praktisch wirkungslos. Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 GG in der Auslegung des Innenministeriums Baden-Württemberg, des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart könnte die Polizei jederzeit eine Vereinigung im Endergebnis praktisch auslöschen und liquidieren, bevor eine rechtliche Gegenwehr möglich ist. Selbst aber die — mögliche — Beschränkung des Rechtsweges bei den Verwaltungsgerichten würde nicht mehr viel mehr bedeuten können, als daß in späteren Jahren „nach Erledigung der Hauptsache über die Kosten gestritten“ wird. Wie diese „Hauptsache“ aber erledigt wurde, steht dann zwar noch zur Diskussion, jedoch ist das mögliche Resultat: „Die aufgelöste und vernichtete Vereinigung“